

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1980

Ausgegeben und versendet am 11. Jänner 1980

1. Stück

1. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Dezember 1979 über die Festsetzung eines Kostenersatzes für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz.
2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 1979, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden.
3. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1979, mit der die Pflegegebühren und Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland neu festgesetzt werden.

### **1. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Dezember 1979 über die Festsetzung eines Kostenersatzes für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz.**

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. Nr. 565/1978 wird verordnet:

#### § 1

Diese Verordnung gilt für folgende Auftraggeber im öffentlichen Bereich:

1. das Amt der Bgld. Landesregierung
2. die Bezirkshauptmannschaften im Burgenland
3. die Magistrate der Freistädte Eisenstadt und Rust sowie die Stadtämter bzw. die Gemeindeämter der übrigen Gemeinden im Burgenland

#### § 2

Für den Antrag auf Auskunft sind Formulare aufzulegen, aus denen die einzelnen Verarbeitungen (§ 8 DSG) und die Höhe des vom Antragsteller zu leistenden Kostenersatzes hervorgehen.

#### § 3

Für die Erteilung einer Auskunft im Sinne des § 11 Abs. 1 DSG werden folgende pauschalierte Kostenersätze festgesetzt:

1. Für jede Auskunft über Daten des Betroffenen aus aktuellen Datenbeständen: 100 S je Verarbeitung. Aktuelle Datenbestände sind solche, die im Kalenderjahr des Einlangens des Antrages angelegt oder fortgeführt werden, überdies bei Einlangen des Antrages im Jänner auch die Datenbestände des unmittelbar vorangehenden Kalenderjahres;

2. für jede Auskunft über Daten des Betroffenen aus früheren als den in Z. 1 angeführten Datenbeständen: 500 S je Jahresdatenbestand einer Verarbeitung.

#### § 4

(1) Die im § 3 angeführten Sätze können in berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. Einkommen unterhalb des Richtsatzes für Ausgleichszulagen nach dem ASVG) auf die Hälfte ermäßigt werden.

(2) Wirkt der Betroffene durch geeignete Angaben mit, die Auskunft einfach und kostensparend zu gestalten, so können die im § 3 angeführten Sätze unbeschadet des Abs. 1 – ermäßigt oder nachgelassen werden.

#### § 5

Auch eine Auskunft, daß keine Daten des Betroffenen in einer Verarbeitung vorhanden sind bzw. waren, unterliegt der Kostenersatzpflicht im Sinne dieser Verordnung.

#### § 6

Bei der Stellung des Auskunftsantrages ist die Entrichtung des Kostenersatzes durch Vorlage des Einzahlungsbeleges nachzuweisen. Andernfalls hat eine Bearbeitung des Auskunftsantrages zu unterbleiben.

#### § 7

Ein geleisteter Kostenersatz ist zurückzuerstatten, wenn Daten rechtswidrig ermittelt, verarbeitet oder übermittelt werden bzw. wurden oder wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat. Nicht als Richtigstellung ist es anzusehen, wenn die unrichtigen Daten auf Angaben des Betroffenen selbst beruhen, es sei denn, daß eine bereits eingebrachte Änderungsmeldung nicht berücksichtigt wurde.

#### § 8

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf diejenigen Fälle nicht anzuwenden, in denen keine Auskunft aufgrund des Datenschutzgesetzes, sondern Auskunft aufgrund besonderer gesetzlicher Auskunftsregelungen außerhalb des Datenschutzgesetzes erteilt wird.

Für die Landesregierung:

**Kery**

**2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 1979, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden.**

Auf Grund der §§ 14 und 19 Abs. 3 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 7/1975, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für den Alleinunterstützten . . . . .        | 2.200,— S |
| 2. für den Hauptunterstützten . . . . .         | 1.870,— S |
| 3. für den Mitunterstützten                     |           |
| a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe . . . . . | 1.280,— S |
| b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe . . . . .  | 820,— S   |

(2) Diese Richtsätze erhöhen sich für Alleinunterstützte und Hauptunterstützte um einen Zuschlag von 275 S und für Mitunterstützte um 220 S monatlich, wenn es sich um erwerbsunfähige Personen oder um solche Personen handelt, die auf Grund ihres Lebensalters bei Erfüllung aller anderen Voraussetzungen nach den Sozialversicherungsgesetzen Anspruch auf die Gewährung einer Altenpension hätten.

§ 2

Die Höhe des Taschengeldes, welches den in Anstalten oder Heimen untergebrachten Hilfesuchenden über 15 Jahren zu gewähren ist, wird mit 345 S monatlich festgesetzt.

§ 3

Zu den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen ist jährlich in den Monaten Juni und Dezember je eine Sonderzahlung in der nach § 1 sich ergebenden Höhe zu leisten. Das Taschengeld ist in den Monaten Juni und Dezember in doppeltem Ausmaß auszuführen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 1978, LGBl. Nr. 3/1979, mit der die Richtsätze und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz neu festgesetzt werden, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

**Dr. Mader**

**3. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1979, mit der die Pflegegebühren und Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland neu festgesetzt werden.**

Auf Grund der §§ 46 und 48 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 1976, LGBl. Nr. 9/1977, werden die Pflegegebühren und Sondergebühren für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland ab 1. Jänner 1980 ohne Umsatzsteuer wie folgt festgesetzt:

1. Pflegegebühr in der Allgemeinen Gebührenklasse:

A.ö. Landeskrankenhaus Güssing	S 840,—
A.ö. Landeskrankenhaus Kittsee	S 770,—
A.ö. Landeskrankenhaus Oberpullendorf	S 780,—
A.ö. Landeskrankenhaus Oberwart	S 1.020,—
Landes-Sonderkrankenanstalt und Heilstätte am Hirschenstein	S 770,—
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	S 850,—

2. In der Sonderklasse wird als Anstaltsgebühr ein Zuschlag von 30 % der Pflegegebühr pro Pflageetag gem. Ziffer 1 berechnet. Wünscht ein Patient der Sonderklasse die Unterbringung in einem Einbettzimmer, so erhöht sich der Zuschlag auf 50 % der Pflegegebühr pro Pflageetag gem. Ziffer 1.

3. Allgemeine Pflegegebühr der Landespflegeanstalt mit Rehabilitationsheim Neudörfel a.d.L. S 250,—  
Für Nichtvollpfleglinge (außer Haus Beschäftigte) können Abstriche von der allgemeinen Pflegegebühr bis 50 % gewährt werden.

4. Altenwohn- und Pflegeheim am a.ö. Landeskrankenhaus Oberpullendorf:

Tagessatz für Pflegeheim	S 270,—
Tagessatz für Altenwohnheim	S 170,—

Der Tagessatz für das Altenwohnheim erhöht sich bei Unterbringung in einem Einbettzimmer um 30 %.

5. Als Ambulatoriumsbeitrag wird von nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Personen, die in einem Anstaltsambulatorium untersucht oder behandelt werden, ein Pauschbetrag eingehoben, der für die innerhalb von jeweils 4 Wochen vorgenommene erste Behandlung oder Untersuchung S 440,— und für jede weitere in diesen Zeitraum fallende Behandlung oder Untersuchung S 220,— beträgt.

Auf Personen, für welche die Kosten aus den Mitteln der Sozialhilfe oder vom Österreichischen Bundesheer zu tragen sind, findet diese Regelung keine Anwendung; für diesen Personenkreis wird das jeweils mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vereinbarte Ambulanzpauschale verrechnet.

6. Die kostendeckend ermittelten Pflegegebühren und Sondergebühren betragen in der

Krankenanstalt	lt. Rechnungsabschluß 1978		lt. Voranschlag 1980	
	Pflegegeb. S	Sondergeb. S	Pflegegeb. S	Sondergeb. S
a) A.ö. Landeskrankenhaus Güssing	744,50	980,30	842,60	1.109,50
b) A.ö. Landeskrankenhaus Kittsee	686,80	904,30	768,—	1.011,20
c) A.ö. Landeskrankenhaus Oberpullendorf	673,70	887,10	775,30	1.020,80
d) A.ö. Landeskrankenhaus Oberwart	729,80	960,90	1.017,90	1.340,30
e) Landes-Sonderkrankenanstalt und Heilstätte am Hirschenstein	690,10	908,60	853,80	1.124,20
f) A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	657,50	865,70	851,70	1.121,40
g) Landespflegeanstalt mit Rehabilitationsheim Neudörfel a.d.L.	224,60	295,70	278,20	366,30
h) Altenwohn- und Pflegeheim am Landeskranken- haus Oberpullendorf				
Pflegeheim	—	—	327,40	—
Altenwohnheim	—	—	261,30	344,10

7. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

Für die Landesregierung:

**Dr. Mader**